

Information zur 2G-Strategie für Teilnehmende

Aktuell (Stand 17.01.2022) gilt für Präsenzkurse an der Volkshochschule die **2G-Regel**.

- In allen Entspannungs-, Bewegungs- und Tanzkursen gilt die **2G+-Regel**. Die Nachweise sind verpflichtend VOR Kursbeginn der Kursleitung vorzuzeigen.
- **Bitte zusätzlich beachten**: Geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung („**Booster**“) erhalten haben, sind direkt nach dieser Impfung getesteten Personen gleichgestellt, d.h. für sie gilt wieder die 2G-Regel und sie müssen keinen zusätzlichen Testnachweis erbringen.
- **WICHTIG**: Keine Teilnahme ohne gültigen Nachweis! Die Kursleitung ist in diesem Fall zum Ausschluss des Teilnehmenden für diesen Termin verpflichtet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht auf allen Wegen innerhalb von Gebäuden. Unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5m) kann die Maske im Kurs am Platz abgenommen werden.

Gesetzliche Grundlage ist die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV). Sie ist am 24. November 2021 in Kraft getreten, zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2022 geändert worden und tritt mit Ablauf des 09. Februar 2022 außer Kraft.

Generelle Regelungen seit dem 13. Januar 2022

- Die **Abstandsregelung** (1,5 m) ist wo immer möglich einzuhalten, auf ausreichende Handhygiene und Belüftung ist zu achten.
- **FFP2-Maskenpflicht** gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Die Maskenpflicht **entfällt**
 - **am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird**, die nicht dem eigenen Hausstand angehören
 - für Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Inzidenzabhängige Regelungen - bis einschließlich 28. Januar ausgesetzt (§ 15a der 15. BayIfSMV)

a) Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz **über 1.000 (bis einschließlich 28. Januar ausgesetzt)**

- Sämtliche Angebote in Präsenz, auch Outdoor, sind untersagt (inkl. Integrationskurse, Schulabschlusskurse, abschlussbezogene berufliche Bildung).
- Prüfungen sind in Präsenz unter 3G+ möglich

b) Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz **bis 1.000 (gelten bis einschließlich 28. Januar auch bei einer Inzidenz über 1.000)**

1. Für Angebote der Erwachsenenbildung ohne Gesundheitskurse (und inkl. Integrationskurse, Berufssprachkurse, abschlussbezogene berufliche Bildung):

- 2G-Pflicht für die Teilnehmer*innen* und Kursleitungen
- FFP2-Maskenpflicht auf Begegnungsflächen; diese entfällt am Platz, wenn ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.

2G bedeutet, dass Sie zur Teilnahme geimpft oder genesen sein müssen. **2G+** bedeutet, dass zusätzlich ein offizieller Nachweis über einen negativen Schnelltest (POC-Antigentest) vorgelegt werden muss. Nach vorheriger Absprache ist es in Ausnahmefällen möglich einen Schnelltest unter Aufsicht vor Ort zu machen. Dazu erfolgen die Informationen kursspezifisch.

2. Regelungen für bestimmte Kursangebote:

Veranstaltung	Regelung
Outdoor-Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemeine Kurse ohne Gesundheitsbildung und Führungen:</u> Kein 2G-Nachweis erforderlich (weder für Teilnehmer*innen noch für Dozent*innen), da hier § 5 der 15. BayLfSMV nicht einschlägig • Für Gesundheitsbildungskurse und Führungen unter freiem Himmel stattfinden gilt die 2G-Pflicht (ein Test ist nicht mehr erforderlich) • In beiden Fällen entfällt die Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand gewahrt wird.
Gesundheitsbildungskurse in geschlossenen Räumen	<ul style="list-style-type: none"> • 2G+ für Teilnehmer*innen (hier reicht neben dem PCR-Test aber auch ein Schnelltest) • Ein Testnachweis bei 2G+ entfällt für: <ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben - sie sind ab dem ersten Tag (gilt ab 13. Januar) dieser Impfung getesteten Personen gleichgestellt. - Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben (Impfdurchbruch). • FFP2-Maskenpflicht auf Begegnungsflächen, entfällt am Platz, wenn Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Es ist an dieser Stelle nicht ganz auszuschließen, dass es hier noch zu einer Änderung kommt
Führungen (in geschlossenen Räumen)	<ul style="list-style-type: none"> • 2G+ für Teilnehmer*innen (ein Schnelltest reicht aus) • Ein Testnachweis bei 2G+ entfällt für: <ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben – sie sind ab dem ersten Tag (gilt ab 13. Januar) dieser Impfung getesteten Personen gleichgestellt. - Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben (Impfdurchbruch) • Laut Aussage des KM FFP2-Maskenpflicht drinnen, nicht aber drau-ßen.
Kinder-/Jugendkurse	<ul style="list-style-type: none"> • 2G/2G+ entfällt für Kinder unter 14 Jahren • Zulassung von Schüler*innen ab 14 Jahre bis einschließlich 18. Lebensjahr zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten. • 3G-Regel für Eltern, die die Kinder zu den Kursen bringen und wie der abholen, aber nicht am Kurs selbst teilnehmen.
Kurse mit Eltern und Babys/Kleinkindern	<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Pflicht u. Mindestabstand für Eltern. Maskenpflicht für Eltern nur dann, wenn Mindestabstand zu anderen Eltern nicht eingehalten werden kann.

Instrumental- und Gesangsunterricht (einzeln und in Gruppen)	<ul style="list-style-type: none"> • 2G für Teilnehmer*innen und Kursleitungen • FFP2-Maskenpflicht, sofern Musikausübung das ermöglicht und sofern Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Kochkurse	<ul style="list-style-type: none"> • 2G+ für Teilnehmer*innen und Kursleitungen • Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen sowie des Rahmenkonzepts Gastronomie: <ul style="list-style-type: none"> - Zwischen allen Teilnehmer*innen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. - Beim Essen am Tisch gilt keine Maskenpflicht. Achtung: beim Essen ist jedoch der 1,5m Abstand weiterhin einzuhalten (außer für Personen aus dem gleichen Hausstand) - hier gilt die Gastro-Regel für Gäste nicht! - FFP2-Masken beim Kochen

Allgemeine Verhaltensregeln (06.09.2021, v5)

Bitte beachten Sie neben unseren Verhaltensregeln stets die aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

- **Waschen Sie regelmäßig Ihre Hände:** Mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Wasser und Seife, danach gründlich abtrocknen.
- **Alternativ oder zusätzlich** können bereitgestellten Desinfektionsmittelspender genutzt werden.
- **Vermeiden Sie Berührungen** im Gesicht (Augen, Nase, Mund).
- Halten Sie **mindestens 1,5 Meter Abstand** zu anderen Personen. Verzichten Sie auf direkten Körperkontakt (Umarmung oder Händeschütteln) zu anderen. Verzichten Sie auch auf indirekten Kontakt z.B. durch die Weitergabe von Arbeitsmaterial.
- Beachten Sie die **Husten- und Nies-Etikette** und halten Sie die Hände vom Gesicht fern. Husten und niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie anschließend direkt entsorgen.
- **Anzeichen von Krankheitssymptomen:** Corona-spezifische Symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Erkältungssymptome, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) sind von Teilnehmenden und Kursleitungen sofort anzuzeigen. Kursteilnehmende melden sich bei der vhs krank und bleiben dem Kurs fern. Kursleitungen informieren die vhs möglichst frühzeitig bei vorliegenden Symptomen. Sollten Symptome bei Teilnehmenden und Kursleitungen während des Kurses auftreten, so müssen Kursteilnehmende umgehend den Kurs verlassen. Die vhs ist davon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- Bei Kontakt mit Covid-Fällen **bleiben Sie unbedingt zu Hause**. Die vhs ist zu informieren. Nach 5 Tagen können Sie mit einem negativen PCR-Test am vhs-Betrieb wieder teilnehmen.

Hinweise zur Nutzung von Mund- und Nasenschutzmasken (09.09.2021, v4)

- Waschen Sie sich vor dem Anlegen gründlich die Hände.
- Nase, Mund und bis zum Kinn sollten abgedeckt sein.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte möglichst eng anliegen.
- Wechseln Sie die Bedeckung spätestens, wenn diese durch die Atemluft durchfeuchtet ist.
- Vermeiden Sie während des Tragens, die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseite, da sich Erreger dort befinden können. Greifen Sie an die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Bedeckung vorsichtig ab.
- Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Bedeckung die Hände gründlich.